

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Punkte sind Bestandteil des Vertrags zwischen Überlasser und Entleiher, Änderungen bedürfen unbedingt der Schriftform. Wir akzeptieren keine Änderungen dieser Punkte durch den Entleiher, sollten Änderungen erfolgt sein, gelten sie als nicht vereinbart, auch wenn der Überlasser nicht ausdrücklich nochmals widerspricht. Es gelten die vereinbarten Stundensätze samt aller Zuschläge als Verrechnungssatz netto, zzgl. MwSt. als vereinbart. Lohnerhöhungen werden zum entsprechenden Termin zzgl. Lohnnebenkosten weiterverrechnet, Basis dafür ist eine zusätzliche Information an den Entleiher über die Preisänderungen. Eine erfolgte Auftragsbestätigung gilt auch für Folgeaufträge bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verleiher eine neue Auftragsbestätigung an den Entleiher übersendet. Der Entleiher verpflichtet sich, die Qualifikation des Mitarbeiters am 1. Tag zu prüfen. Wenn der Entleiher den Mitarbeiter über den 1. Tag hinaus beschäftigt, gilt die Qualifikation als ausreichend und ist auch eine spätere Reklamation über die Qualifikation nicht möglich. Eine Weiterbeschäftigung über den 1. Tag hinaus ist immer mit der Verrechnung aller geleisteten Stunden verbunden.

2. Preis, Zuschläge, Arbeitszeit

Alle in der AB angeführten Preise sind netto zzgl. MwSt.. Die wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich exakt nach der im Entleiherbetrieb gültigen Normalarbeitszeit. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher alle Informationen über zu zahlende Zuschläge wie Schichtzulage, Höhenzulage, Schmutzzulage, Branchenzuschläge oder Referenzlohn und dergleichen bekannt zu geben. Sollte der Entleiher dies unterlassen und es zu einer späteren Forderung des überlassenen Mitarbeiters kommen, werden diese Zuschläge/Zulagen an den Kunden weiterverrechnet. Der Entleiher oder einer in seinem Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter ist verpflichtet, die wöchentlich geleisteten Stunden des entliehenen Mitarbeiters mit Unterschrift zu bestätigen. Die Mindesteinsatzdauer beträgt 1 Woche. Die Rückmeldefrist beträgt 1 Woche, ab 3 Monaten Beschäftigungsdauer 2 Wochen. Bei Angestellten gelten generell 6 Wochen Rückmeldefrist, ab 3 Jahren über uns entliehen 2 Monate.

3. Rückmeldefrist

Die Rückmeldefrist beträgt 2 Wochen. Sollte sich der Entleiher nicht an diese Rückmeldefrist halten und den überlassenen Mitarbeiter ohne Frist zurück melden, werden bis zum Ende der Rückmeldefrist alle KV-Stunden an den Entleiher verrechnet. Sollte der Verleiher den Mitarbeiter kurzfristig bei einem anderen Kunden eingesetzt werden können, werden die Stunden innerhalb der 2-Wochen-Frist bis zum nächsten Einsatz verrechnet.

4. Abwerben, Verrechnung und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Das Abwerben unserer Mitarbeiter ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die wie folgt verrechnet werden:

Innerhalb der ersten 3 Monate Beschäftigung – 3 Bruttomonatslöhne zzgl. MwSt.

Zwischen 3 und 6 Monaten Beschäftigung – 2 Bruttomonatslohn zzgl. MwSt.

Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher den vereinbarten Bruttomonatslohn bekannt zu geben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verleiher berechtigt, den vereinbarten Stundenlohn abzüglich 30% als Basis zur Verrechnung der Vermittlungsprovision heranzuziehen.

Die Stunden unserer Mitarbeiter werden, wenn nicht anders vereinbart, wöchentlich verrechnet. Als Zahlungsziel gilt: 10 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Bei Zeiterfassung mittels Chip ist eine monatliche Verrechnung Standard. Auch hierbei gilt als Zahlungsziel vereinbart: 10 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Alle unsere Kunden werden bei der coface versichert (Ausfallversicherung). Sollte die Versicherung durch coface storniert werden, muss der Kunde innerhalb von 3 Werktagen eine Bankgarantie in der entsprechenden Höhe vorlegen, ansonsten gelten die laufenden Überlassungen ohne weitere Frist als beendet. Der Verleiher ist außerdem berechtigt, eine Bankgarantie jederzeit ab Fälligkeit einer Rechnung einzulösen.

5. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher stellt sicher, dass alle Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Der Entleiher verpflichtet sich weiters, vor Arbeitsbeginn eine umfangreiche Sicherheitsschulung durchzuführen. Sollte aufgrund einer Pflichtverletzung einer unserer Mitarbeiter Schaden erleiden (Unfall) gilt als vereinbart, dass der Entleiher für die darauf resultierenden Kosten aufkommt und ihm diese vom Verleiher in Rechnung gestellt werden. Der Entleiher verpflichtet sich zudem, einen Arbeitsunfall dem

Verleiher unverzüglich mitzuteilen und ihm außerdem schriftlich innerhalb von 3 Tagen den Unfallhergang zu schildern. Wir weisen darauf hin, dass auch der Entleiher verpflichtet ist, einen Unfall seinem Versicherungsträger zu melden.

6. Haftung und Freistellung

Eine Haftung des Verleihers für das Handeln des überlassenen Mitarbeiters wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verleiher haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Arbeitnehmer in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Dabei ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für schuldloses Handeln wird – auch bei Personenschäden – ausgeschlossen. Außerdem sind Forderungen des Entleihers für Werkzeugschäden oder fehlendes zur Verfügung gestelltes Werkzeug ebenfalls ausgeschlossen, da dem Verleiher jede Kontrollmöglichkeit fehlt. Der Entleiher hält den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die durch Dritte an den Kunden gerichtet werden. Der Entleiher trägt die Verantwortung für alle Arbeiten des überlassenen Mitarbeiters wie für einen eigenen in seinem Haus fix angemeldeten Mitarbeiter. Für die Dauer der Überlassung gilt der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen (§§5,6 und 6a AÜG). Der Entleiher hat während der gesamten Beschäftigungsdauer alle gesetzlichen Rahmenbedingungen derart einzuhalten, als wäre er selbst der Arbeitgeber des entliehenen Arbeitnehmers.

7. Arbeitsverhinderung, Informationen

Sollte der überlassene Arbeitnehmer aus Gründen, die außerhalb des Machtbereichs der onjobs GmbH liegen, nicht zur Arbeit erscheinen, ist eine Schadenersatzforderung des Entleihers ausgeschlossen. Für den Fall ist die onjobs GmbH berechtigt, so rasch als irgendwie möglich Ersatz zu stellen.

Dem Entleiher ist es verboten, dem überlassenen Mitarbeiter Konditionen und Preise oder sonstige Details des Vertrags bekannt zu geben.

8. Dienstwagen

Sollte der Entleiher dem überlassenen Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug zur Verfügung stellen, so ist er verpflichtet, die dafür beiliegende Vereinbarung vom überlassenen Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen und eine Kopie an den Verleiher weiterzuleiten. Sollte er dies unterlassen, gilt schon jetzt als vereinbart, dass bei einem Unfall oder sonstigem Schaden an dem Fahrzeug keinerlei Selbstbeteiligung oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

9. Einsatzort

Als Einsatzort gilt Österreich als vereinbart. (Bei Kunden aus Bayern gilt als Einsatzort Bayern als vereinbart!). Sollte der Entleiher den überlassenen Mitarbeiter außerhalb des vereinbarten Landes beschäftigen, muss er dies VOR Beginn dieser Beschäftigung dem Verleiher mitteilen. Alle Bußgelder, die aufgrunddessen entstehen, weil der Entleiher dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist, werden vom Entleiher getragen.

10. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann bei befristeter und bei unbefristeter Überlassung beidseitig mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die beim Kunden eingesetzten Arbeitnehmer sind nicht zum Kündigungsempfang berechtigt. Es reicht daher nicht aus, dem entliehenen Mitarbeiter ein Überlassungsende bekannt zu geben!

11. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Es gilt das Recht der Republik Österreich in der jeweils gültigen Fassung.

Salzburg, am 28.03.2023